

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bautzen

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 28. November 2001
(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 11 Nr. 19 vom 14. Dezember 2001)

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruch auf Entschädigung
- § 2 Aufwandsentschädigung bei Einsätzen
- § 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger
- § 4 Brandsicherheitswachen
- § 5 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Der Stadtrat der Stadt Bautzen beschließt am 28. November 2001 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), und dem § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen in Form der Neufassung des Gesetzes vom 28. Januar 1998 (SächsBrandschG, SächsGVBl. S. 54 ff.) in Verbindung mit dem § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der feuerwehertechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999 (Fw-EntschVO, SächsGVBl. S. 15) die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bautzen (Feuerwehrentschädigungssatzung).

§ 1

Anspruch auf Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgaben dieser Satzung.

§ 2

Aufwandsentschädigung bei Einsätzen

Für den Aufwand bei Einsätzen erhalten ehrenamtliche Angehörige eine Pauschale in Höhe von 3,25 Euro als Entschädigung pro Einsatz.

§ 3

Entschädigung von Funktionsträgern

1. Die Aufwandsentschädigung für den Leiter der Feuerwehr beträgt 100,00 Euro monatlich.
2. Die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Leiters der Feuerwehr beträgt 50,00 Euro monatlich.
3. Nimmt der Stellvertreter die Aufgabe des Leiters der Feuerwehr im vollen Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Leiter der Feuerwehr erhalten. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.
4. Der Leiter einer Ortsfeuerwehr erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro monatlich.
5. Für die Stellvertreter der Leiter der Ortsfeuerwehren gilt Absatz 3 sinngemäß.
6. Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält 40,00 Euro als Aufwandsentschädigung monatlich.
7. Für die Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro monatlich gewährt.

§ 4

Brandsicherheitswachen

Für Brandsicherheitswachen wird pro Wachposten eine Entschädigung von 7,50 Euro je angefangene Stunde gewährt.

§ 5

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bautzen vom 22.02.1995 außer Kraft.